

Bildungsgutschein

Weiterbildungsförderung für Beschäftigte Arbeitnehmer in Unternehmen mit Berufsabschluss (§ 417 SGB III)

Förderung der Weiterbildungskosten

Die Agentur für Arbeit erstattet der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer die Lehrgangskosten und einen Zuschuss zu den notwendigen übrigen Weiterbildungskosten.

Die Arbeitnehmer erhalten einen Bildungsgutschein. Damit können sie unter Weiterbildungsangeboten wählen, welche für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein ist eine Zusicherung, dass die durch die Teilnahme an der Weiterbildung anfallenden Kosten übernommen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Arbeitgeber ein Arbeitsentgeltzuschuss gewährt werden.

Darüber hinaus kann ein Zuschuss zu den notwendigen übrigen Weiterbildungskosten (z. B. Fahrtkosten) gewährt werden.

Vorraussetzungen der Förderung

Die Maßnahme muss vor dem 31.12.2011 begonnen sein.

In Beschäftigung stehende ältere Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt,
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
5. der Träger und die Maßnahme für die Förderung nach den §§ 84 und 85 zugelassen sind und Sowohl der Bildungsträger als auch die Maßnahme sind durch eine fachkundige Stelle für die Weiterbildungsförderung zugelassen. Das Ausbildungszentrum Laktation und Stillen hat die Trägerzulassung nach AZWV und hat z. Tz. folgende Fort- und Weiterbildungen für diese Förderung zugelassen:
 - **Vorbereitung auf die Zusatzqualifikation Still- und LaktationsberaterIn IBCLC/Stillbeauftragte im Krankenhaus mit Studentag**
 - **Entwicklungsfördernde Begleitung für Familien mit Frühgeborenen und kranken Neugeborenen**
6. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2011 begonnen hat.

Es gilt § 77 Abs. 4. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Bitte nehmen Sie als Arbeitgeber und Arbeitnehmer Kontakt auf mit der

Bundesagentur für Arbeit unter Telefon 01801 66 44 66.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesagentur für Arbeit <http://www.arbeitsagentur.de>